



Regierungsrat

Luzern, 25. April 2023

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1072

Nummer: A 1072  
Protokoll-Nr.: 410  
Eröffnet: 20.03.2023 / Finanzdepartement

### **Anfrage Spring Laura und Mit. über die Umsetzung der Sanktionen gegen russische Oligarchen**

#### Vorbemerkung

Einleitend möchten wir unsere grosse Betroffenheit über die schrecklichen Geschehnisse in der Ukraine betonen. Unsere Anteilnahme gehört der Bevölkerung der Ukraine, welche durch den Krieg grosses Leid erfährt. Der Kanton Luzern hat denn auch die Sanktionen, welche der Bundesrat am 4. März 2022 mit der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Ukraine-Verordnung; SR [946.231.176.72](#)) erlassen hat, jederzeit mitgetragen und eng mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zusammengearbeitet.

Zu Frage 1: Wie stellt der Kanton Luzern die Umsetzung der Russland-Sanktionen bei betroffenen Firmen und Privatpersonen mit Sitz im Kanton Luzern sicher?

Das SECO erliess am 1. April 2022 eine Information über die Rolle der Kantone bei der Umsetzung der Ukraine-Verordnung ([Merkblatt](#)). Darin werden die Rechtsgrundlagen dargelegt, mögliche Finanzsanktionen aufgezeigt und die Vermögenssperre sowie die Meldepflicht in der näher ausgeführt. Weiter sind die Meldepflichten für einzelne Stellen wie ein Handelsregisteramt, ein Grundbuchamt oder ein Steueramt sowie Zeit und Ort allfälliger Meldungen erwähnt. Nachfolgend werden die Aktivitäten der gemäss Merkblatt verantwortlichen Stellen näher ausgeführt:

#### **Grundbuch**

Gestützt auf die Weisung des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) vom 1. März 2022 mit Korrigendum vom 2. März 2022 sind die Grundbuchämter gehalten, eine Verfügungssperre im Grundbuch anzumerken in Bezug auf Immobilien der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Ukraine-Verordnung. Sie haben dem SECO unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Leitung Gruppe Grundbuch prüft mehrmals wöchentlich, ob das SECO auf seiner Homepage eine neue Liste veröffentlicht hat ([Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine](#)). Sobald eine neue Liste aufgeschaltet ist, wird diese unverzüglich den Grundbuchämtern weitergeleitet und dort sogleich abgearbeitet.

#### **Dienststelle Steuern**

Falls ein Steueramt im Rahmen seiner Arbeit Kenntnis erhält von Geldern oder Vermögenswerten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 Uk-

raine-Verordnung fallen, muss es dies dem SECO unverzüglich melden. Das SECO wird daraufhin den Sachverhalt abklären und die zur Durchsetzung der Sperrung erforderlichen Massnahmen treffen. Bei Unklarheiten – beispielweise Namensähnlichkeiten oder Unternehmen mit Verbindungen zu sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen – ist ebenfalls das SECO zu kontaktieren.

Die Dienststelle Steuern hat die Sanktionsliste gemäss Anhang 8 der Ukraine-Verordnung (ursprünglich rund 1000 Personen) mit ihrem Registerbestand elektronisch abgeglichen. Bei möglichen Treffern wurden jeweils aufgrund der Steuerunterlagen weitere Nachforschungen im Hinblick auf zu meldende Verdachtsfälle vorgenommen. Dieses Prozedere wird bei jeder der inzwischen über zehn Aktualisierungen der Sanktionsliste wiederholt. Die jeweiligen Abklärungen ergaben bisher einen Fall, der mit den erforderlichen Angaben über möglicherweise zu sperrende Gelder und Vermögenswerte dem SECO gemeldet wurde.

### **Handelsregister**

Da ein Eintrag im Handelsregister nicht als Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen gilt, muss ein Handelsregisteramt während der Eintragungsprozedur nicht aktiv prüfen, ob eine sanktionierte Person allenfalls an einer zu konstituierenden Gesellschaft beteiligt ist.

Im Rahmen einer normalen Eintragungsprozedur gemäss Handelsregisterverordnung (HRegV, SR [221.411](#)) besteht für das Handelsregisteramt keine Verpflichtung und auch keine Möglichkeit, die wirtschaftlich Berechtigten einer zu konstituierenden Rechtseinheit in Erfahrung zu bringen. Fiduziarische Gründungen kommen in der Praxis sehr häufig vor. Falls die gemäss HRegV erforderlichen Dokumente vollständig eingereicht werden, besteht ein Rechtsanspruch auf Eintragung im Handelsregister.

Wenig zielführend ist eine detaillierte Prüfung der wirtschaftlichen Berechtigungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister auch deshalb, weil diese Berechtigungsverhältnisse unmittelbar nach der Eintragung wieder verändert werden können (z.B. durch den Übertrag von Inhaberaktien).

Die Ausführungen zur Eintragung einer neuen Gesellschaft gelten sinngemäss für alle anderen Anmeldungen an das Handelsregister im Zusammenhang mit Änderungen und Löschungen bei Gesellschaften.

Falls ein Handelsregisteramt im Rahmen einer Eintragungs- oder Änderungsprozedur Grund zur Annahme hat (beispielsweise durch eine Zeitungspublikation), dass an der zu konstituierenden Rechtseinheit eine sanktionierte Person in irgendeiner Form beteiligt ist, muss das Handelsregisteramt diesen Umstand dem SECO melden. Diese Meldung hat jedoch erst nach der rechtmässig erfolgten Eintragung der Rechtseinheit zu erfolgen. Das SECO wird daraufhin den Sachverhalt direkt mit der nun bestehenden Rechtseinheit abklären und die erforderlichen Massnahmen treffen, beispielsweise eine Sperrung der Bankkonti der Rechtseinheit.

Bis anhin hat das Handelsregister keine Hinweise erhalten, wonach solche Personen an Gesellschaften mit Sitz im Kanton Luzern beteiligt sind. Die Möglichkeit besteht aber durchaus. Solche Informationen ergeben sich in der Regel jedoch nicht direkt aus den Einträgen im Handelsregister.

### **Wirtschaftsförderung**

Die Wirtschaftsförderung verfügt über keine für die Meldepflicht massgebenden Datensammlungen.

Zu Frage 2: Hat der Luzerner Regierungsrat Kenntnis von der Ring-Fencing-Praxis des Seco in Bezug auf Fälle im Kanton Luzern? Gemäss Angaben von Bundesrat Parmelin wurde Ring-Fencing in mehreren Fällen zugelassen.

Im Kanton Luzern sind uns keine solche Fälle bekannt.

Zu Frage 3: Falls solche Fälle der Luzerner Regierung bekannt sind, aufgrund welcher Kriterien konnten diese bewilligt werden?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4: Gibt es im Kanton Luzern ähnliche Fälle wie die der Firma Eurochem im Kanton Zug, welche nun die Sanktionen umgehen konnte?

Im Kanton Luzern sind uns keine solche Fälle bekannt.

Zu Frage 5: Wie rapportiert der Regierungsrat gegenüber dem Bund über die Umsetzung der Sanktionen?

Allfällige Meldungen erfolgen gemäss den Vorgaben im Merkblatt des SECO (vgl. Antworten zu Frage 1). Der Kanton Luzern setzt somit sämtliche Vorgaben des Bundes (vgl. Merkblatt des SECO vom 1. April 2022) um.